



meister

Verhaltenskodex für Lieferanten

Meister legt Wert darauf, Verantwortung für seine Lieferkette zu übernehmen. Einerseits, um einen fairen Umgang mit Stakeholdern, die von Meisters Aktivitäten betroffen sind, zu gewährleisten und andererseits, um den respektvollen Umgang mit Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen seiner Lieferanten sicherzustellen. Ziel dieses Verhaltenskodex für Lieferanten besteht darin, dass diese im Einklang mit internationalen Standards für verantwortungsvolles Geschäftsgebaren handeln. Die Richtlinien basieren auf den zehn Prinzipien des UN Global Compacts, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Sie sind nicht verhandelbar und gelten sowohl für den Lieferanten als auch für seine Subunternehmer und andere Geschäftspartner. Darüber hinaus beziehen sie sich sowohl auf direkt als auch auf indirekt Beteiligte.

Jede Nichteinhaltung ist Meister unverzüglich zu melden. Der Lieferant hat Meister oder einer von Meister autorisierten und für den Lieferanten zumutbaren dritten Partei die Durchführung eines Audits seiner für den Verhaltenskodex relevanten Geschäftstätigkeit zu gestatten. Auf Anforderung von Meister muss der Lieferant auch Kontaktinformationen für jeden Vertragsnehmer oder Subunternehmer angeben. Meister behält sich das Recht vor, diesen Verhaltenskodex für Lieferanten zu aktualisieren, wodurch die Mitteilungspflicht über die Aktualisierungen auf Meister übergeht, wobei der aktualisierte Verhaltenskodex drei Monate nach der ersten Benachrichtigung des Lieferanten in Kraft tritt.

Dieser Verhaltenskodex ist allen Mitarbeitern des Lieferanten in ihrer jeweiligen Landessprache zur Verfügung zu stellen, um ihnen ihre Rechte und Pflichten transparenter zu machen.

1. Korruptions- und Bestechungsbekämpfung

Korruption, Bestechung und Schmiergeldzahlungen sind strengstens verboten und der Lieferant muss sich verpflichten, aktiv daran zu arbeiten, alle Formen solcher strafbaren Handlungen zu unterbinden.

2. Rechte von Kindern

Der Lieferant muss versuchen, proaktiv zur Vermeidung und Abschaffung von Kinderarbeit beizutragen. Es darf keine Person vor Beendigung der Schulpflicht oder unter 15 Jahren beschäftigt werden. Das Mindestalter für körperlich schwere Tätigkeiten beträgt 18 Jahre.

3. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Der Lieferant führt seine Geschäfte in voller Übereinstimmung mit allen geltenden Vorschriften und Gesetzen der Jurisdiktion, in der er tätig ist, unter anderem in Bezug auf Kartellrecht, Wettbewerb, Zoll und Handelsbeschränkungen.

4. Verbraucherschutz

Der Lieferant muss stets so handeln, dass die Verbraucher geschützt sind, dass sie gut informierte Entscheidungen treffen können, dass alle Sicherheits- und Gesundheitsstandards für Verbraucher eingehalten werden und dass das Streben der Verbraucher zur Förderung des nachhaltigen Konsums unterstützt wird.

5. Datenschutz

Der Schutz aller personenbezogenen Daten, sowohl von Kunden als auch von Mitarbeitern, muss vom Lieferanten in allen Fällen sichergestellt werden, in denen er Daten erhebt, speichert oder verarbeitet. Der Lieferant hat alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten und darf personenbezogene Daten nicht rechtswidrig oder willkürlich an Dritte ohne Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter, Kunden oder sonstiger Akteure verkaufen oder weitergeben.

6. Umwelt

Der Lieferant ist verpflichtet, proaktiv Ressourcen- und Energieeffizienz zu priorisieren, Abfall zu minimieren, Recycling zu maximieren, Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung zu vermeiden und alle relevanten Umweltvorschriften einzuhalten.

7. Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant erkennt den Wunsch der Arbeitnehmer, rechtmäßig und friedlich Tarifverhandlungen zu führen oder sich gewerkschaftlich zu organisieren, in vollem Umfang an und unterstützt das Unterfangen, ohne es zu behindern

8. Menschenrechte

Der Lieferant unterstützt und respektiert die international anerkannten Menschenrechte, unabhängig vom Ort seiner Betriebsstätte, mindestens so, wie sie in der Internationalen Charta der Menschenrechte und der „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ festgehalten sind. Der Lieferant darf weder direkt noch indirekt Menschenrechtsverletzungen begehen oder sich solche zunutze machen.

9. Arbeitnehmerrechte

Jegliche Art der Zwangsarbeit ist strikt untersagt. Arbeitnehmer haben das Recht, ihr Arbeitsverhältnis, unter Berücksichtigung der im Arbeitsvertrag festgelegten Kündigungsfrist, jederzeit zu kündigen. Darüber hinaus muss der Lieferant für einen Arbeitsplatz sorgen, der den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlöhnen sowie Arbeitszeiten unterliegt und frei von Belästigung, Missbrauch und Vergeltungsmaßnahmen ist.

10. Keine Diskriminierung

Chancengleichheit und Gleichbehandlung müssen für alle Mitarbeiter und Kunden gewährleistet sein, unabhängig von Rasse, Religion, Geschlechtsidentität, Hautfarbe, sexueller Identität oder Orientierung, Kultur, Alter, Nationalität, Geburtsland, Behinderung, persönlicher Beziehung, Gewerkschaftszugehörigkeit und/oder politischer Meinung.

11. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle geltenden Arbeitsschutzanforderungen erfüllt werden und den Mitarbeitern ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld geboten wird. Vorsorge- und Präventivmaßnahmen sollen sicherstellen, dass Krankheiten, Verletzungen oder Beschwerden infolge unzulänglicher Arbeitsbedingungen vermieden werden.